

# Behördliche Meldepflichten in der Hundehaltung

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Meldepflichten.

**Beachte:** Da eine gemeinsame Datenbank fehlt, müssen die vorgeschriebenen Meldungen getrennt voneinander bei verschiedenen Behörden vorgenommen werden.

## 1. Chip und Registrierungspflicht für Hunde

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltene Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Aus dem Ausland eingebrachte Hunde müssen ebenfalls „gechippt“ sein.

- Welpen müssen spätestens im Alter von drei Monaten, spätestens aber vor der ersten Weitergabe gechippt werden.
- Ältere Hunde müssen ebenfalls gechippt sein.

Die Implantation des Mikrochips wird durch einen Tierarzt durchgeführt.

Die gechippten Hunde müssen in der beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Heimtierdatenbank gemeldet sein. Diese Meldung kann grundsätzlich auf 4 Arten - wobei nur die erste Möglichkeit ohne Kosten ist - erfolgen:

1. der/die HundehalterIn führt die Meldung selbst online unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at> durch. Benötigt wird hierzu eine aktivierte Bürgerkarte und eine gültige E-Mail-Adresse. Kostenlos.
2. der Tierarzt/die Tierärztin führt die Meldung durch. Dies geschieht meistens im Rahmen des Implantieren des Mikrochips und wird durch das Honorar bezahlt.
3. der HundehalterIn wendet sich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und lässt die Meldung durchführen. Auch einige Gemeinden verfügen über eine sogenannte „Meldestelle“.

4. die Meldung kann auch über sonstige Meldestellen erfolgen. Dies kann ein Tierheim oder auch private Datenbankanbieter (wie z.B. Animal Data) können die Meldung an die Heimtierdatenbank weitergeben.

Gemeldet müssen personenbezogene Daten des Hundehalters und tierbezogene Daten des Hundes (einschließlich Mikrochip Nummer) werden. Mit der Meldung erhält man eine Registrierungsnummer. Sind Sie nicht sicher, ob Ihr Hund tatsächlich in der Heimtierdatenbank registriert ist, können Sie das mit der Suchfunktion

<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Suche.aspx> überprüfen.

Weiterführende Information erhalten Sie im Folder des Gesundheitsministeriums unter:

[http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/9/1/0/CH1118/CMS1289310136627/folder\\_heimtierdatenbank.pdf](http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/9/1/0/CH1118/CMS1289310136627/folder_heimtierdatenbank.pdf)

## **2. Meldepflicht der Haltung von Hunden zum Zwecke der Zucht**

Gemäß § 31 (4) ist die Haltung von Hunden zum Zwecke der Zucht der Bezirksverwaltungsbehörde vor Aufnahme der Zuchtstätigkeit zu melden. Die Meldung hat Name und Anschrift des Hundehalters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere und den Ort der Haltung zu enthalten. Die Behörde (sprich der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrates) hat die Haltung innerhalb von 6 Monaten zu kontrollieren.

## **3. Hundeabgabe - Meldepflicht**

Zwecks Bezahlung der Hundeabgabe (Hundesteuer) ist das Halten von Hunden an die zuständige Gemeinde/das Magistrat zu melden.

Dr. Kreiner